

## Geflüchtete mit Beeinträchtigungen – Empfehlungen

### **Doppelte Grenzen überwinden. Gleichstellung für geflüchtete Menschen mit Beeinträchtigungen**

Das Projekt fördert die Gleichstellung von Geflüchteten mit Beeinträchtigung und richtet sich neben ihnen an betreuende Angehörige sowie Fachpersonen aus dem Gesundheits-, Migrations- und Sozialbereich. Das Projekt verfolgt die Vision, strukturell bedingte Barrieren abzubauen und die Chancengerechtigkeit von beeinträchtigten Menschen mit Fluchterfahrung sowie deren Angehörigen zu fördern. Umgesetzt wird dieses Ziel durch 3 Teilprojekte:

- 1) die Erarbeitung und Verbreitung von Handlungsempfehlungen für Politik, Behörden und Institutionen, um die Bedürfnisse dieser vulnerablen Gruppe besser bekannt zu machen;
- 2) den Aufbau eines Pools an Brückenbauer:innen, welche die Betroffenen und ihre Familien niederschwellig beraten und begleiten können;
- 3) die Erarbeitung von Materialien und Kursangeboten, die Fachpersonen über die Bedürfnisse und Anliegen von Geflüchteten mit Beeinträchtigungen informiert und dadurch den Zugang der Betroffenen zu Unterstützungsleistungen und Hilfsmitteln vereinfacht.

**Vorschläge für Verbesserungen der Empfehlungen sowie Fragen können an [schweiz@ncbi.ch](mailto:schweiz@ncbi.ch) geschickt werden.**

## Geflüchtete mit Beeinträchtigungen

Menschen mit Fluchterfahrung und einer Beeinträchtigung sehen sich in der Schweiz vielfältigen Herausforderungen und Hindernissen ausgesetzt. Zum einen gehören dazu die Hindernisse, mit welchen alle Geflüchtete im Aufnahmeland konfrontiert sind, wie zum Beispiel die neuen Regelstrukturen, das Erlernen einer Fremdsprache, Vorurteile von Seiten der einheimischen Bevölkerung, Missverständnisse, Diskriminierungen, etc. Bei geflüchteten Menschen mit Beeinträchtigung kommt zu diesen bereits bestehenden Herausforderungen noch zusätzlich ihre persönliche körperliche, psychische oder geistige Beeinträchtigung dazu. Sie sind auch mit allen Barrieren konfrontiert, die für alle Menschen mit Beeinträchtigung bestehen, ihre Teilhabe an der Gesellschaft erschweren und eine effektive Gleichstellung verhindern. Zum anderen kommen auch Herausforderungen dazu, die sie auch mit Einheimischen mit Beeinträchtigungen nicht teilen: so ist beispielsweise ihr Zugang zu Leistungen der IV nur möglich, wenn sich ihre Beeinträchtigung nach der Einreise in die Schweiz verschlimmert hat. Oder sie leiden darunter, dass die für sie zuständigen Personen bei den fallführenden Stellen zu wenig Kenntnisse und Informationen über die Thematik verfügen.

---

## **Übersicht Empfehlungen**

### **Informationen**

- 1 Knowhow der Basis verbessern.
- 2 Verständliche Informationen für Betroffene (mehrsprachig).
- 3 Webpage mit Informationen.

### **Ausbau der Unterstützungsangebote**

- 4 Zugang zu Beratung für Betroffene und Unterstützungspersonen im System.
- 5 Geeignete Unterbringung und Kommunikation für geflüchtete Menschen mit Beeinträchtigungen.
- 6 Aufenthaltsbewilligung und Einbürgerung trotz Sozialhilfe ermöglichen.
- 7 Integrationsförderung für Geflüchtete mit Beeinträchtigung.
- 8 Angemessene Unterstützung bei der Integration für Angehörige.

### **Zugang zu Leistungen**

- 9 Gleiche Unterstützung für Kinder unabhängig von ihrem Asylstatus.
- 10 MIGEL Liste (Mittel- und Gegenständeliste) erweitern und Vorfinanzierung von Geräten.

## Informationen

### 1 Knowhow der Basis verbessern

Fachpersonen brauchen bessere, niederschwelliger und einfacher verfügbare Informationen dazu, wie die Unterstützung für beeinträchtigte Geflüchtete in der Schweiz funktioniert, wie die relevanten Sozialversicherungen funktionieren und welche Lücken es gibt, um Unterstützung zu beantragen. Der Bund (SEM und BSV) soll a) Weiterbildungen und b) Informationsmaterial für Fachpersonen über den Zugang zu Unterstützung für beeinträchtigte Geflüchtete unterstützen. Heute ist die Information wie ein Flickenteppich mit Lücken<sup>1</sup>.

#### **Beispiel:**

*Bei den relevanten Sozialwerken steht die IV natürlich im Vordergrund. Es braucht sehr gutes Wissen über Sozialversicherungen und wie man diesbezüglich vorgeht. Darüber verfügen auch nicht alle Sozialarbeitende.*

*> Bei einigen Leistungen genügt es, dass die Voraussetzung der Leistung (insb. Die Gesundheitsschädigung) eingetreten ist, **nachdem man in der Schweiz ein Jahr beitragspflichtig war**. Dazu muss man nachweisen können, dass **der Zustand sich „erheblich verschlechtert“, nachdem man in die CH gekommen ist. Wenn z.B. eine Person vorher schon schwerhörig war, dann muss sich die Hörbeeinträchtigung nach der Einreise deutlich verschlechtert haben, ohne dass das vorher schon absehbar war.***

*> Wenn man nachweisen könnte, dass **die Verschlechterung der Situation in der Schweiz eingetreten** ist, wäre eine IV-Unterstützung, insb. Für Hilfsmittel oder eine Hilfslosenentschädigung, möglich. Das bedeutet, dass eine Abklärung bald nach der Ankunft und dann erneut nach 1-2 Jahren zur Einschätzung führen kann, dass z.B. mehr Hilfsmittel (Rollstuhl, Hörgerät usw.) nötig wären als bei der Ankunft. Das kann zu einer Hilfslosenentschädigung führen. Dabei ist der Bericht des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin ganz wichtig.*

### 2 Verständliche Informationen für Betroffene (mehrsprachig).

Das Bundesamt für Sozialversicherung BSV soll bessere Infos für Geflüchtete (FL/VAFL/S und andere Bewilligungen) zur Verfügung stellen und diese einfacher zugänglicher machen. Momentan sind die vorhandenen Informationen nicht zielgruppenadäquat. Es braucht **Transparenz**, damit Personen auch in diesem Sinne sich orientieren und **partizipieren** können. Es ist nicht einfach, Antworten auf spezifische Fragen zu finden, und die Informationen sind nicht in einfacher Sprache dargestellt.

#### **Beispiel:**

*Das Begleitabo. **Mit dem Begleitabo können Reisende mit einer Beeinträchtigung unter anderem eine Begleitperson gratis im Zug mitnehmen<sup>2</sup>.***

### 3 Webpage Informationen.

Das Flüchtlingsparlament soll eine Zusammenstellung von Informationen produzieren, die über eine Homepage zugänglich gemacht werden. Dafür braucht es den Dialog mit mehreren Fachpersonen, um das auszuarbeiten.

<sup>1</sup><https://www.iiz.ch/de/fuer-die-praxis/instrumente/sozialversicherungsansprueche-von-fluechtlingen-und-vorlaeufig-aufgenommenen-personen-36>

<sup>2</sup> <https://www.sbb.ch/de/billette-angebote/abos/begleitabo.html>

## Ausbau der Unterstützungsangebote

### 4 Zugang zu Beratung für Betroffene und Unterstützungspersonen im System.

Es braucht Beratung für Betroffene und ihre Unterstützungspersonen (Sozialberater:innen, Familie, Freund:innen), wie sie das System gut kennen und einzelne gute Regelungen nützen können zugunsten der Betroffenen.

Wichtige Aspekte:

- Die **Beziehung zu Arzt/Ärztin** ist jeweils wichtig. Ein unvoreilhafter Bericht ist schwer zu korrigieren: welche:r Ärzt:in bei der IV den Fall übernimmt, ist jeweils sehr entscheidend. Das geht jedoch fast allen Menschen mit Beeinträchtigungen so, nicht nur Geflüchteten. Betroffene sollen sich gut wehren können, dies setzt jedoch wiederum den Bezug von Beratung voraus.
- **Gewisse Länder (für uns nur die Türkei)** haben hilfreiche Abkommen mit der Schweiz abschliessen können.
- Die Politik erschwert bei der IV usw. bewusst den Zugang zum Bezug von Leistungen für Migrierte. Z.B. dass man drei Jahre gearbeitet haben muss, um eine ordentliche IV-Rente erhalten zu können.
- Es gibt aber auch wenig bekannte **Ausnahmen für FL/VAFL/S/Staatenlose**. - Welche Verbesserungen dieser Regelungen wurden schon in Betracht gezogen? Was ist dabei passiert?

A. Hilflosenentschädigung: Hilfsmittel nach 1 Jahr Beiträge in der Schweiz

B. Abkommen mit anderen Ländern, wenn Personen aus diesen Ländern fünf Jahre in der CH waren können sie ausserordentliche EL Ergänzungsleistungen erhalten (für uns nur Türkei ist hier relevant)

C. Staatenlose stehen unter dem besonderen Schutz des UNO-Flüchtlingsabkommens; sie bekommen eine IV-Rente nach fünf Jahren ununterbrochen in der CH (Bundesgerichtsbeschluss)

### Welche Verbesserungen der Regelungen sollten wir fordern?

Achtung: Es gibt diese Regelungen, welche den Prozess für Menschen mit Beeinträchtigungen erleichtern können. Jedoch besteht die Gefahr, dass diese bestehenden Ausnahmen/Schutzregeln in Frage gestellt werden, wenn wir fordern würden, die Ausnahmen auszuweiten. Sie sind nicht breit bekannt.

> WICHTIG sind bessere Informationen, Transparenz & Knowhow in der Beratung der Geflüchteten: Fachpersonen befähigen

> Nur konkrete Regelungen thematisieren bspw. Hilfsmittel

> Die Politik erschwert bei der IV usw. bewusst den Zugang zum Bezug von Leistungen für Migrierte. Z.B. dass man drei Jahre gearbeitet haben muss, um eine ordentliche IV-Rente erhalten zu können.

## **5 Geeignete Unterbringung und Kommunikation für geflüchtete Menschen mit Beeinträchtigungen.**

Geflüchtete Menschen mit Beeinträchtigungen sollen je nach Beeinträchtigung geeignete Wohnmöglichkeiten erhalten, bspw. für gehbehinderte Menschen eine einfach zugängliche Wohnung (im Erdgeschoss/mit Lift, ohne Stufen, geeignete Nasszelle, Küche und Möblierung).

Dies gilt auch im Bundesasylzentrum und in Kollektivunterkünften

Für seh- und hörbeeinträchtigte Menschen sowie andere Beeinträchtigungen braucht es Anpassungen bei der Kommunikation (z.B. Dolmetschen in der richtigen Gebärdensprache, Vorlesen von Dokumenten, schriftliche Kommunikation).

## **6 Aufenthaltsbewilligung und Einbürgerung trotz Sozialhilfe ermöglichen.**

Der Erhalt von Sozialhilfe soll bei geflüchteten Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Familie kein Hindernis bei Gesuchen um Aufenthaltsbewilligungen oder bei der Einbürgerung darstellen. Die Menschen mit F-Status die z.B. um eine B-Bewilligung ersuchen, sollen nicht gehindert werden, wenn sie nicht genügend erwerbsfähig sind.

## **7 Integrationsförderung für Geflüchtete mit Beeinträchtigung.**

Auch Geflüchtete mit Behinderungen sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Zugang zu Integrationsmassnahmen Sprachkursen für das Erlernen einer Landessprache haben.

## **8 Angemessene Unterstützung bei der Integration für Angehörige.**

Angehörige von Geflüchteten mit Beeinträchtigungen leisten oft unbezahlte Care-Arbeit. Häufig ist es ihnen darum nicht möglich einer bezahlten Arbeit in einem Vollzeitpensum nachzugehen. Dies hat zur Folge, dass sie weniger Sprachkurse besuchen können oder von der Sozialhilfe abhängig sind, was wiederum dazu führt, dass sich der Status ihrer Aufenthaltsbewilligung nicht verbessert. Diese Problematik soll von den Behörden anerkannt und bei der Prüfung der Aufenthaltsbewilligung berücksichtigt werden.

## **Zugang zu Leistungen**

### **9 Gleiche Unterstützung für Kinder unabhängig von ihrem Asylstatus.**

Kinderrechte sind universell. Das Wohl des Kindes hat Vorrang: Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden (vgl. Kinderrechtskonvention Art. 3). Geflüchtete Kinder mit Beeinträchtigungen haben die gleichen Ansprüche wie andere Kinder, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Es kann nicht sein, dass geflüchtete Kinder mit Beeinträchtigungen die nötige Unterstützung, Behandlung und Hilfsmittel aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht erhalten. Die Bedürfnisse von geflüchteten Kindern mit Beeinträchtigungen sind prioritär zu behandeln.

### **10 MIGEL Liste (Mittel- und Gegenständeliste) erweitern und Vorfinanzierung von Geräten.**

Mit den Krankenkassen und dem BAG die Mittel- und Gegenständeliste (MIGEL) überprüfen. Momentan übernehmen Hilfswerke gewisse Sachleistungen für Hilfsmittel (z.B. Pro Infirmis hat einen Fonds FLB vom Bund für solche Fälle finanziert bekommen und sie bekommen auch Spenden dafür). Sie können die Kosten für bspw. Rollstühle bezahlen, wenn die KV diese nicht übernimmt. In vielen Fällen müssen Hilfsmittel nicht bezahlt werden, da die Krankenversicherung KV diese Kosten übernehmen muss, die KV schreitet als Ersatzsystem ein, wenn die IV nicht handeln muss. Die KV müssen nur bezahlen, was auf der MIGEL-Liste steht. Diese sollte überprüft werden, um Lücken bei der Gesundheitsversorgung von Geflüchteten zu schliessen.

Sehr konkret sollte die Forderung sein (Rollstühle oder Hörgeräte für Menschen z.B. aus Syrien) – allerdings stellt bei der KV die Franchise resp. der Selbstbehalt eine Herausforderung dar, wenn die Person unabhängig von Sozialhilfe ist).

Wenn es unklar ist, welche Versicherung (IV, Krankenversicherung oder Sozialhilfe) für Gerät zuständig ist, soll eine Versicherung unkompliziert und zeitnah das Gerät vorfinanzieren ohne Verschuldung der Betroffenen.

**Vorschläge für Verbesserungen der Empfehlungen sowie Fragen können an [schweiz@ncbi.ch](mailto:schweiz@ncbi.ch) geschickt werden.**